

Stiftungsgesetz (StiftGJZ)

Vom 4. September 2013 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 4, Jahrgang 2013, S. 1)

Präambel. Seit Gründung der Christenversammlung haben sich Christen bewogen gefühlt, ihre finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um das Werk des Zeugnisgebens für den alleinigen und wahren Gott Jehova (Jesaja 43:10; 45:5, 18; Johannes 17:3) und seinen Sohn Jesus Christus (Offenbarung 12:17) und die Verkündigung der guten Botschaft vom Königreich Gottes (Matthäus 24:14; 6:10; Offenbarung 11:15) zu fördern. Dieses Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, dies in Form von religionsrechtlich anerkannten Stiftungen zugunsten von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (im Folgenden „Religionsgemeinschaft“ genannt), tun zu können.

§ 1 Stiftungen. (1) Religionsrechtlich anerkannte Stiftungen (im Folgenden „Stiftungen“ genannt) können in der Rechtsform öffentlicher und privatrechtlicher Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen werden.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Stiftungsakt und in der Anerkennung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§ 2 Errichtung der Stiftung „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“. Die Religionsgemeinschaft wird eine eigene Stiftung mit dem Namen „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“ als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts schaffen, um willigen Personen die Möglichkeit zu stiften zu geben, ohne eine eigene Stiftung schaffen zu müssen (Zustiftung).

§ 3 Stiftungen von Einzelpersonen. (1) Stiftungen können auch von Einzelpersonen oder Personengruppen errichtet werden.

(2) Die religionsrechtliche Anerkennung kann gewährt werden, wenn

- a) der Stifter eine solche Anerkennung wünscht,
- b) der Stiftungszweck von dem in § 2 StRG niedergelegten Zweck umfasst ist,
- c) die organisatorische Nähe zur Religionsgemeinschaft durch Mitwirkungsmöglichkeiten in den Organen der Stiftung gesichert ist und
- d) die Stiftung der Stiftungsaufsicht und dem geltenden Stiftungsrecht der Religionsgemeinschaft unterstellt wird.

(3) Stiftungen können in Form von nicht rechtsfähigen (unselbständigen, treuhänderischen) Stiftungen geschaffen werden, wenn das Stiftungsvermögen der Stiftung in Form einer Schenkung mit der Auflage, den Stifterwillen zu erfüllen, an den Treuhänder übergeben wird und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Die Namensgebung für die Stiftung ist so zu gestalten, dass der Name des Stifters gemäß dem biblischen Erfordernis von Matthäus 6:3, 4 im Stiftungsnamen nicht erscheint.

StiftGJZ 1.450

§ 4 Zustiftungen. Zustiftungen dürfen von allen in den §§ 2, 3 genannten Stiftungen angenommen werden, wenn sie mit dem Stiftungszweck übereinstimmen und ohne Auflagen gegeben werden.

§ 5 Stiftungsverwaltung. Die Verwaltung von gemäß § 3 Abs. 3 errichteten Stiftungen obliegt der Stiftung „Stiftung Königreichswerk Jehovas Zeugen“.

§ 6 Stiftungsvermögen. (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

§ 7 Stiftungsaufsicht (Aufsichtsbehörde). (1) Die Stiftungsaufsicht obliegt dem *Revisionsamt Jehovas Zeugen*.

(2) Für die Befugnisse der Stiftungsaufsicht sowie die Verpflichtungen der Stiftungen gegenüber der Stiftungsaufsicht gelten die §§ 7–9 und 12–14 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 sinngemäß.

§ 8 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane, Bestellung eines Beauftragten. (1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans wegen religionsrechtlicher Verfehlungen, grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die anderweitigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 9 Bekanntmachungen. Die Anerkennung, die Aufhebung, die Zusammenlegung von Stiftungen, die Änderung des Namens, des Sitzes, des Zwecks sowie die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung sind im Amtsblatt der Religionsgemeinschaft bekannt zu machen.

§ 10 Vermögensanfall. Ist in der Stiftungssatzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen an die Religionsgemeinschaft.